



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Brüssel, den 14. April 2025
(OR. en)

2025/0012(COD)
LEX 2439

PE-CONS 3/1/25
REV 1

POLCOM 50
COMER 38
CODEC 236

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2018/196
ÜBER ZUSÄTZLICHE ZÖLLE AUF DIE EINFÜHREN BESTIMMTER WAREN
MIT URSPRUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

VERORDNUNG (EU) 2025/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 14. April 2025

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196
über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren
mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 1. April 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 14. April 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. Januar 2003 nahm das Streitbeilegungsgremium (Dispute Settlement Body, im Folgenden „DSB“) der Welthandelsorganisation (WTO) den Bericht des Berufungsgremiums (United States — Offset Act (Byrd Amendment), Bericht des Berufungsgremiums (WT/DS217/AB/R, WT/DS234/AB/R)) und den Panel-Bericht (United States — Offset Act (Byrd Amendment), Panel-Bericht (WT/DS217/R, WT/DS234/R)), der durch den Bericht des Berufungsgremiums bestätigt wurde, an und stellte fest, dass das Gesetz der Vereinigten Staaten über Ausgleichszahlungen für anhaltende Dumping- und Subventionspraktiken (Continued Dumping and Subsidy Offset Act, im Folgenden „CDSOA“) nicht mit den aus den WTO-Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen der Vereinigten Staaten vereinbar ist.
- (2) Da die Vereinigten Staaten ihre Rechtsvorschriften nicht mit den WTO-Übereinkommen in Einklang brachten, beantragte die Europäische Gemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) beim DSB die Aussetzung ihrer aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) 1994 erwachsenden Zollzugeständnisse und der damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten. Die Vereinigten Staaten erhoben Einspruch gegen den Umfang der Aussetzung der Zollzugeständnisse und der damit verbundenen Verpflichtungen, und es wurde ein Schiedsverfahren eingeleitet.

- (3) Am 31. August 2004 befanden die Schiedsrichter, dass die jedes Jahr verursachte Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen der Gemeinschaft 72 % der Höhe der Auszahlungen gemäß CDSOA für Antidumping- oder Ausgleichszölle entsprach, die für das letzte Jahr, für das zu diesem Zeitpunkt offizielle Daten der US-Behörden zur Verfügung standen, auf Einfuhren aus der Gemeinschaft entrichtet wurden. Das Gremium kam zu dem Schluss, dass die Aussetzung der Zollzugeständnisse oder anderen Verpflichtungen seitens der Gemeinschaft in Form von über die gebundenen Zölle hinausgehenden zusätzlichen Zöllen für eine Liste von Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten, deren Gesamthandelswert auf ein Jahr gerechnet den Umfang der zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile nicht überschreitet, mit den WTO-Regeln vereinbar ist. Am 26. November 2004 erteilte das DSB der Gemeinschaft die Genehmigung, die Anwendung der Zollzugeständnisse und der damit verbundenen aus dem GATT 1994 erwachsenen Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten im Einklang mit der Entscheidung des Schiedsgremiums auszusetzen.
- (4) Da es die Vereinigten Staaten versäumten, das CDSOA mit ihren Verpflichtungen aus den WTO-Übereinkommen in Einklang zu bringen, wurden mit der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates² die Zollzugeständnisse und die damit verbundenen Verpflichtungen im Rahmen des GATT 1994 der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten ausgesetzt, und es wurde ein zusätzlicher Wertzoll (im Folgenden „zusätzlicher Wertzoll“) von 4,3 % auf die Einfuhren dieser Waren eingeführt. Die Kommission muss im Einklang mit der WTO-Genehmigung, Zollzugeständnisse gegenüber den Vereinigten Staaten auszusetzen, den Umfang dieser Aussetzung jedes Jahr an den Umfang der zu diesem Zeitpunkt durch das CDSOA zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile der Union anpassen.

² Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 44 vom 16.2.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/196/oj>).

- (5) Nach den von der Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten veröffentlichten Daten ist in den letzten Jahren der Umfang der durch das CDSOA zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile der Union zurückgegangen. Im Jahr 2024 beispielsweise betrug er Berechnungen zufolge 34,98 USD, was einem zusätzlichen Einfuhrzollsatz von 0,00002 % entspricht. Da die Erhebung des zusätzlichen Einfuhrzolls keine Auswirkungen auf den Handel hätte, jedoch zu unverhältnismäßigen Verwaltungskosten für die Union führen würde, wurde der zusätzliche Einfuhrzoll mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1239 der Kommission³, mit der die Verordnung (EU) 2018/196 entsprechend geändert wurde, auf 0 % festgesetzt. Nachdem das CDSOA am 1. Oktober 2007 wirksam aufgehoben wurde, ist davon auszugehen, dass der Umfang der zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile und folglich der Umfang der Aussetzung auf diesem deutlich niedrigeren und wirtschaftlich vernachlässigbaren Niveau bleiben wird.
- (6) Um effiziente Verfahren zu gewährleisten und unverhältnismäßige Verwaltungskosten für die Union zu vermeiden, sollte die Verordnung (EU) 2018/196 dahin gehend geändert werden, dass eine Geringfügigkeitsschwelle aufgenommen wird, unterhalb derer die Kommission nicht zur Anpassung des Umfangs der Aussetzung verpflichtet und die Anwendung des zusätzlichen Einfuhrzolls ausgesetzt werden sollte.
- (7) Die Geringfügigkeitsschwelle sollte auf 30 000 USD der Ausgleichszahlungen gemäß dem CDSOA für Antidumping- und Ausgleichszölle festgesetzt werden, die in dem letzten Jahr, für das zu diesem Zeitpunkt offizielle Daten der US-Behörden (Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten) vorliegen, auf Einfuhren aus der Union gezahlt wurden. Unterhalb dieser Schwelle hätte der zusätzliche Einfuhrzoll, wie er sich aus der in der WTO-Genehmigung vorgeschriebenen Formel ergibt, keine Auswirkungen auf den Handel und wäre daher wirtschaftlich vernachlässigbar. Zudem würde er zu unverhältnismäßigen Verwaltungskosten für die Union führen.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2024/1239 der Kommission vom 22. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L, 2024/1239, 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1239/oj).

- (8) Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/196, der der Kommission die Befugnis überträgt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, sollte geändert werden, um ihn an die Standardklauseln der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴ anzupassen.
- (9) Um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und eine zügige Anwendung der Geringfügigkeitsschwelle zu ermöglichen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (10) Angesichts der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass diese Verordnung in Kraft tritt bevor unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand betrieben wird, wird es als angemessen angesehen, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.
- (11) Die Verordnung (EU) 2018/196 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Artikel 1

In der Verordnung (EU) 2018/196 wird Artikel 3 wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission erlässt gemäß Artikel 4 delegierte Rechtsakte zum Zweck von Anpassungen und Änderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels.“

2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Beläuft sich der Betrag der Auszahlungen gemäß CDSOA im Zusammenhang mit Antidumping- und Ausgleichszöllen, die in dem letzten Jahr, für das zu diesem Zeitpunkt offizielle Daten der US-Behörden vorliegen, auf Einführen aus der Union gezahlt wurden, auf höchstens 30 000 USD, so passt die Kommission – abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels – den Umfang der Aussetzung nicht an und die Anwendung des zusätzlichen Einfuhrzolls gemäß Artikel 2 wird ausgesetzt. Die Kommission veröffentlicht zu diesem Zweck eine entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident